



Datum der Veröffentlichung: 21 Juli 2026

Seite 1 von 2

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Standort

Deesberger Allee 11 in 32547 Bad Oeynhausen

Anlagenbezeichnung

Kiesaufbereitungsanlage

Datum der Überwachung

27.02.2026

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 10 Stunden

Gesamtdauer: 14 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Anlagenbereiches (Kiesgewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie der Abgrabungsbereiche), Überprüfung der landesweit abgestimmten Checklisten UI-01 und UI-04



Datum der Veröffentlichung: 21 Juli 2026

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Im Bereich des Überseecontainers (AwSV-Lagerbereich) werden unter anderem Holzabfälle gelagert.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

1. Das zum Beispiel der Kiesaufbereitungsanlage (Brech- und Siebanlage) zwingend erforderliche Kiesgewinnungsgerät „Saug-bagger“ wird ohne die erforderliche Genehmigung betrieben.

Mangel ist behoben am 22. April 2026.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch den Betrieb ohne Genehmigung nicht entstanden.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Erstellung Revisionsschreiben mit Fristsetzung

Weiterleitung an die Verfahrensstelle zur weiteren Bearbeitung